

1. Satzung
zur Änderung der Satzung zur Vergnügungssteuer vom 29.09.1987

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl ~ S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 11 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 29.09.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

§ 9

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellen in Gaststätten, Kantinen oder ähnl. Räumen | 45,00 Deutsche Mark |
| b) bei Aufstellen in Spielhallen | 120,00 Deutsche Mark |
| 2. Für Geräte gemäß Nr. 1 die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a) und 1 b). | |
| 3. Musikautomaten | 15,00 Deutsche Mark |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellen in Gaststätten, Kantinen oder ähnl. Räumen | 12,00 Deutsche Mark |
| b) bei Aufstellen in Spielhallen | 75,00 Deutsche Mark |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.

Rastede, den 29.09.1987

gez.
 Brötje
 - Bürgermeister -

(LS)

gez.
 Ullrich
 - Gemeindedirektor -

Bekanntmachung am 20.01.1987 im Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit Hinweis darauf am 09.12.1987 durch Amtliche Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung / Gesamtausgabe